



Checkliste

für den Übergang (von Jugendhilfe) zum selbständigen Leben zu Jobcenter-/BAföG-/BAB-finanziertem Wohnen

Ein Übergang ist immer von Brüchen und Unsicherheiten durchzogen, insbesondere der Übergang in andere Leistungssysteme ist vielfach von nicht abgestimmten Verfahren und daraus folgende Versorgungslücken geprägt. Bei jungen Geflüchteten spielt der 18. Geburtstag eine zusätzlich verschärfende Rolle im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Kontext, da mit Erreichen der Volljährigkeit der Minderjährigenschutz entfällt. Auch das Ende der Jugendhilfe stellt für junge Geflüchtete einen besonderen Einschnitt dar, da sie ab diesem Zeitpunkt vollständig dem asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelsystem unterliegen. Ihre materielle Versorgung und Unterbringung hängt primär von ihrem Aufenthaltstitel ab, genauso wie die Frage, wo sie leben dürfen und ob sie einer Beschäftigung, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen dürfen.

Diese unterschiedlichen Zeitpunkte stellen daher auch unterschiedliche Anforderungen an die Übergangsgestaltung dar. Während vor der Vollendung der Volljährigkeit der Fokus in erster Linie auf die Sicherung des Aufenthaltes sowie bspw. auf dem Familiennachzug/Familienzusammenführung und der Frage liegt, ob noch ein weitergehender jugendhilferechtlicher Unterstützungsbedarf besteht, liegt der Schwerpunkt der Übergangsgestaltung bei Beendigung der Jugendhilfe eher darauf, eine Brücke in die darauffolgenden Versorgungssysteme zu bauen, Zuständigkeitsprobleme zu antizipieren und eine reibungslose Weiterversorgung zu ermöglichen.

I. Was ist vor Eintritt der Volljährigkeit zu klären?

Wichtig:

Mit dem Übergang in die Volljährigkeit stehen zahlreiche rechtliche Veränderungen an. Bei jungen Geflüchteten sind besonders die Veränderungen relevant, die sich im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Kontext abspielen, da diese mitunter existentielle Bedeutung für die Betroffenen haben. Eine ausführliche Darstellung der asyl- und aufenthaltsrechtlich relevanten Änderungen mit Eintritt der Volljährigkeit finden Sie hier: <https://b-umf.de/p/junge-volljaehrige/>

- Besteht die Gefahr einer Abschiebung?**
Mit Erreichen der Volljährigkeit endet der Schutz vor einer Abschiebung aufgrund der Minderjährigkeit (§ 58 Abs. 1a AufenthG). Die aufenthaltsrechtliche Perspektive nach Volljährigkeit muss deshalb vorher geklärt und gesichert werden. Um Überraschungen zu vermeiden, kann vorher schon Akteneinsicht bei der Ausländerbehörde beantragt werden.
- Droht eine Überstellung in einen anderen EU-Staat, Norwegen, Liechtenstein, Island oder die Schweiz?**
Wird der Asylantrag nach Eintritt der Volljährigkeit gestellt, besteht die Gefahr der Überstellung in einen anderen EU-Staat, der zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Vor dem 18. Geburtstag sollte deshalb geprüft werden, ob bei verzögerter Asylantragstellung eine Dublin-Überstellung droht und dies möglicherweise eine schnelle Asylantragstellung vor Eintritt der Volljährigkeit erforderlich macht – sofern die Stellung eines Asylantrags auch in der Sache Aussicht auf Erfolg hat und keine negativen Folgen für den Minderjährigen mit sich bringt.



- **Prüfung der weiteren Aufenthaltssicherung**
Wenn Jugendliche nicht über einen gesicherten Aufenthalt verfügen, muss vor Erreichen der Volljährigkeit die asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektive geklärt werden. Wurde ein Asylantrag bereits gestellt und abgelehnt, so ist zum einen zu überlegen, ob Rechtsmittel hiergegen Aussicht auf Erfolg bieten und fristgerecht eingereicht werden können und zum anderen ob alternative Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung zur Verfügung stehen. Die Alternativen nach einem abgelehnten Asylverfahren sind vielfältig – die Weichen müssen mitunter allerdings langfristig gestellt worden sein. Es bedarf einer frühzeitigen Klärung.
- **Liegen die Voraussetzungen für den Elternnachzug auch nach Volljährigkeit des Jugendlichen vor?**
Nach aktuellem deutschen Recht setzt der Elternnachzug aus einem Drittstaat voraus, dass der Jugendliche zu dem nachgezogen wird zum **Zeitpunkt des Nachzugs unter 18 Jahre ist**. Dennoch kann es Konstellationen geben, in denen ein Nachzug von Eltern auch noch nach Volljährigkeit des Jugendlichen stattfinden kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Jugendliche zum **Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig ist**.
- **Familienzusammenführung möglich?**
Auch mit Familienangehörigen, die sich in einem anderen EU Land aufhalten, ist eine Familienzusammenführung möglich. Insgesamt ist der Nachzug bzw. die Zusammenführung an einen bestimmten Aufenthaltsstatus bzw. zahlreiche Voraussetzungen gebunden. Daher sollte rechtzeitig ein Beratungstermin gemacht werden, um die mit den jeweiligen Konstellationen verbundenen Voraussetzungen zu klären. <https://familie.asyl.net/start/>

1. Information über Hilfe für junge Volljährige

Wichtig:

Die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe endet nicht mit dem 18. Geburtstag. Im Gegenteil: Ab der Volljährigkeit gibt es einen Regel-Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Entscheidend für die Hilfestellung sind die **konkrete Lebenssituation (individuelle, soziale, psychische Einschränkung)** sowie ein **Unterstützungsbedarf** in der **Persönlichkeitsentwicklung** und der **eigenverantwortlichen Lebensführung**. Neben **alltagspraktischen Fähigkeiten**, ist die **soziale und kognitive Selbstständigkeit** maßgeblich. Macht ein junger Mensch im Übergang einen solchen Bedarf geltend, so ist die Leistung zu gewähren. Zudem hat die Unterstützung nach der Jugendhilfe Vorrang vor allen anderen Leistungssystemen. Details zur Antragstellungen, Materialien zum Thema sowie Hinweise zum Widerspruchs- und Klageverfahren finden Sie hier: <https://b-umf.de/p/junge-volljaehrige/>

- **Wurde geprüft, ob ein Anspruch auf weitere Hilfen nach dem SGB VIII besteht?**
Neben den Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII können auch andere Hilfen im SGB VIII in Frage kommen. Hierzu zählen u.a. die **Unterbringung während einer schulischen oder beruflichen Ausbildung** nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, die **gemeinsame Wohnform für Mütter/ Väter und Kinder** nach § 19 SGB VIII. Welche Unterstützung gewählt wird oder auch eine Kombination aus Hilfen regelt der individuelle Bedarf.
- **Ist eine Unterstützung bei Widerspruchs-/Klageverfahren oder das Einschalten der Ombudsstelle notwendig?**
Falls der Antrag auf Hilfen für junge Volljährige oder andere Hilfen nach dem SGB VIII abgelehnt oder sachgrundlos befristet wurde, sollte geprüft werden, ob durch die Beschwerde- und Ombudstellen der Jugendhilfe vermittelt werden kann oder der Jugendliche Widerspruch und Klage einlegen sollte. www.ombudschaft-jugendhilfe.de



○ **Sind Beratungsangebote vor Ort bekannt?**

Mit Beendigung der Jugendhilfe, endet auch die zentralisierte Unterstützungsform und die jungen Menschen müssen sich bei Problemen und Fragen extern Hilfe holen. Die Übergangsbegleitung sollte die Jugendlichen mit den einschlägigen Beratungs- und Unterstützungsstellen vor Ort bekannt machen, um Vertrauen herzustellen und somit Versorgungslücken zu vermeiden. <https://www.jugendmigrationsdienste.de>

II. Übergang – Wohnen – Schule – Ausbildung /weiterführende Schule

Wenn die Jugendhilfe endet, verändert sich die Situation für den jungen Menschen insbesondere im Bereich der Lebensunterhaltssicherung, Finanzierung von Bildung/Ausbildung, Krankenversicherung, Wohnsituation sowie Zuständigkeiten von Ausländerbehörde und für die Versorgung zuständige Behörde. Zentral richten sich diese Fragen nach der Art des Aufenthaltstitels, über die der junge Mensch bei Beendigung der Jugendhilfe verfügt. Die folgenden Ausführungen sind deshalb nach verschiedenen Aufenthaltssituationen aufgliedert.

1. Jugendliche mit Aufenthaltserlaubnis oder mit Niederlassungserlaubnis

1.1 Lebensunterhalt

Wichtig:

Erfolgt die **Beendigung der Jugendhilfe** zeitgleich mit dem **Übergang von Schule zu Beruf**, ist besonders genau zu verfahren, da durch evtl. lange Bearbeitungszeiten Versorgungslücken entstehen können. Dann leistet das Jobcenter nach **§ 42a SGB II** auf Darlehensbasis Lebensunterhalts- und Mietkosten (auf Antrag).

○ **Kindergeldantrag gestellt?**

Wichtig ist, dass ein **Kindergeldantrag** gestellt worden ist, unabhängig von dessen Bescheidung, da das Jobcenter/Amt für Ausbildungsförderung/Agentur für Arbeit ansonsten von Kindergeldbezug ausgeht und dies vom ALG II/BAföG/BAB abzieht. Deshalb auf die **Überleitungsmöglichkeit nach §104 SGB X bestehen!**
http://www.arbeitsagentur.de/nn_26666/zentraler-Content/Vordrucke/A09-Kindergeld/Publikation/Formulare-Kindergeld.html

○ **Mitteilung beim Amt für Ausbildungsförderung oder Agentur für Arbeit oder Familienkasse gestellt?**

Ansprüche auf Kindergeld, BAB und BAföG müssen vom Jugendamt auf die Jugendlichen rückabgetreten werden. Dazu bedarf es einer Mitteilung an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung (bei BAföG), an die Agentur für Arbeit (bei BAB) oder an die Familienkasse (sonstiges) zu welchem **Zeitpunkt die Jugendhilfe** endet. Mit Zugang der Austrittsmeldung wird dann dem Amt für Ausbildungsförderung, der Agentur für Arbeit vom zuständigen Jugendamt mitgeteilt, dass die Leistung direkt an den Jugendlichen selbst ausbezahlt werden kann.

○ **ALG II-Antrag bei zuständiger Behörde („Sozialamt“ etc.) gestellt?**

Bei Schülern in **nicht BAföG-förderungswürdigen Beschulungsformen** und **arbeitslosen Jugendlichen: ALG II-Antrag** im künftig zuständigen „Sozialamt“ **stellen (nicht bei Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis nach §§25 IV Satz 1, IVa und V)**, am besten im Vorfeld zum Entlassungstag stellen und spätestens an diesem Tag abgeben.

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26642/zentraler-Content/Vordrucke/A07-Geldleistung/Allgemein/Formulare-Arbeitslosengeld-II.html



- **Härtefallantrag bei Verzögerung der Leistungen durch Bearbeitungszeiten stellen**
In allen Fällen in denen sich die Leistungen aufgrund von Bearbeitungszeiten (unabhängig von Anspruchsvoraussetzungen) verzögern, sollte ein Härtefallantrag nach §42a SGB II (s.o.) gestellt werden.

1.2 Krankenkasse

Wichtig:

Je nach Finanzierung des Lebensunterhalts unterscheidet sich die Anmeldung bei der Krankenkasse:

- **In betrieblicher Berufsausbildung?**
Befindet sich der/die Jugendliche in einer **betrieblichen Berufsausbildung**, ändert sich **nichts**, da er/sie ja über seine Sozialversicherungspflicht versichert ist, lediglich die **Adressänderung** ist zu beachten.
- **In schulischer Ausbildung?**
Befindet sich der/die Jugendliche in einer schulischen Ausbildung, so ist eine „**Anzeige zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung nach §5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V**“ bei einer Krankenkasse seiner/ihrer Wahl zu stellen.
Wichtig auch: **Schüler- und Studententarif beantragen.**
- **In Arbeitslosigkeit oder ALG II-Bezug?**
Befindet sich der/die Jugendliche in der Arbeitslosigkeit und ALG II-Bezug, so wird er über das Jobcenter versichert.

1.3 Wohnen

- **Prüfen, ob die Pflicht besteht an einem bestimmten Ort Aufenthalt zu nehmen und ob damit die Pflicht einhergeht, in einer kommunalen Einrichtung unterzukommen (§ 12a AufenthG) sowie ggf. Aufhebung erwägen.**
- **Prüfen:**
Ist ein Sozialwohnungsantrag möglich?
Ist ein Kautions-Provisionsschein möglich?
Ist eine Anmeldung bei einem städtischen Wohnprojekt möglich?
- **Falls keine Privatwohnung gefunden wurde:**
Übergangsunterbringung mit der für Obdachlosigkeit zuständigen Behörde besprechen.
- **Antrag auf Wohnerstausstattung gestellt?**
Ein „Antrag auf Wohnungserstausstattung“ ist formlos beim zuständigen Jobcenter zu stellen unter Benennung der Ausstattungsgegenstände, die benötigt werden und deren voraussichtlichen Kosten. Inwiefern diese mit der evtl. in der Jugendhilfe bereits gewährten „Möbelerstausstattungspauschale“ und/oder „Überbrückungshilfe nach Beendigung der Jugendhilfe“ (entspricht Regelsatz und Miete, können aber vom Jugendamt nur übernommen werden, wenn danach ohne SGB II-Mittel, sonst werden diese ja über das Jobcenter beantragt und i.d.R. auch übernommen) kollidiert, ist einzelfallabhängig und sollte genau geprüft werden (und je nach Kooperationsbereitschaft mit dem Jobcenter-Mitarbeiter abgesprochen werden).



- **Wohngeld-Antrag gestellt bei privatem Wohnraum?**
Wohngeld-Antrag kann in privatem Wohnraum auch gestellt werden **mit Duldung, Gestattung und allen Aufenthaltstiteln**, solange **kein BAfög oder BAB-Anspruch** besteht, aber der **Lebensunterhalt gesichert** ist.
- **Antrag zur Befreiung von den Rundfunkgebühren gestellt?**
Im Monat des Einzugs in die neue Wohnung soll ein Befreiungsantrag gestellt werden. Das Jobcenter schickt mit dem Bescheid eine Bestätigung dafür mit. **Rückwirkend können keine Befreiungen erwirkt werden** und bei fehlender Befreiung kommen nach einigen Monaten Rechnungen auf die Jugendlichen zu, die sie dann bezahlen müssen.
https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ernaessigung_beantragen/index_ger.html

2. Jugendliche mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

2.1 Lebensunterhalt

Jugendliche, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben, sind leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie erhalten Grundleistungen sowie gesundheitliche Notversorgung, soweit sie sich seit weniger als 15 Monaten in Deutschland aufhalten. Soweit der Aufenthalt ununterbrochen und nicht rechtsmissbräuchlich ist, können sie Analogleistungen SGB XII entsprechend beantragen.

- **Geklärt, welche Behörde zuständig ist?**
Aufgrund nicht abgestimmter Systeme und Verteilverfahren im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie dem Kinder- und Jugendhilferecht, kommt es vielfach zu einer Verschiebung von Zuständigkeiten bei der Leistungserbringung. Mitunter verweigern die nach Landesrecht für die Umsetzung des AsylbLG's zuständigen Behörden – in der Regel die Sozialämter - Leistungen aufgrund einer vermeintlichen örtlichen Unzuständigkeit. Zu beachten ist hier, dass sich die Zuständigkeit der Sozialämter nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten richtet, sofern keine Verpflichtung zur Wohnsitzauflage vorliegt (§ 10a Abs. 1 S. 3 AsylbLG).
- **BAföG/BAB-Förderungslücke**
Achtung: Für Azubis, Schüler*innen und Studierende mit Aufenthaltsgestattung, die SGB XII analogleistungsberechtigt sind und die einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung nachgehen, besteht eine gesetzliche Versorgungslücke, da sie weder lebensunterhaltsberechtigt noch Bafög- oder BAB-berechtigt sind. Der Unterhalt muss hier anderweitig gesichert werden. Nähere Informationen hierzu, hier: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/existenzsicherung-ausbildungsgefluechtete-2018_web.pdf



2.2 Krankenkasse

Personen nach § 1 AsylbLG erhalten gesundheitliche Leistungen vom kommunalen Leistungsträger. Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, also solche, die sich seit 15 Monaten ununterbrochen und nicht rechtsmissbräuchlich in Deutschland aufhalten, erhalten eine Gesundheitskarte (§ 264 Abs. 2 SGB V). Dazu muss **unverzüglich eine Wahl** über eine Krankenkasse im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe getroffen werden.

2.3 Wohnen

Personen, die eine **Aufenthaltsgestattung oder Duldung** haben sind **in manchen Bundesländern verpflichtet in einer Gemeinschaftsunterkunft** zu wohnen. Ob eine solche Pflicht besteht, hängt von den Regelungen bei ihnen vor Ort bzw. in ihrem Bundesland ab und kann entweder den Nebenbestimmungen zur Duldung/Aufenthaltsgestattung entnommen werden oder bei den jeweiligen Landesflüchtlingsrat erfragt werden: www.fluechtlingsrat.de

○ **Prüfung einer Verteilung?**

Nach Beendigung der Jugendhilfe kann es je nach Landesrecht zu einer erneuten bundesweiten/landesweiten Verteilung kommen. Einzelne Bundesländer haben Erlasse herausgegeben, die diese Frage regeln. Ob die Gefahr einer Verteilung besteht und welche Möglichkeiten es dagegen gibt, muss vor Beendigung der Hilfe in Erfahrung gebracht werden. <https://b-umf.de/p/umverteilung-inobhutnahme/>

Falls eine Pflicht zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft besteht:

○ **Prüfung der Rechtmäßigkeit/ Aufhebung der Verpflichtung?**

○ **Erlaubnis zur privaten Wohnsitznahme beantragt?**

Eine Erlaubnis zur privaten Wohnsitznahme kann stets beantragt werden. Ob diese bewilligt wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls und den Regelungen in ihrem Bundesland ab. Ihr Landesflüchtlingsrat kann ihnen dazu Auskunft geben: www.fluechtlingsrat.de

○ **Meldung bei zuständiger Behörde für Erstaufnahme in Gemeinschaftsunterkunft gemacht?**

Entfällt die Pflicht zur Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft nicht, müssen sich junge Menschen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung bei der für Geflüchtete zuständigen Behörde melden und bekommen einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Dabei sollte unbedingt **auf Bindungen wie Schule, Ausbildung, Arbeit oder Therapie hingewiesen und diese nachgewiesen werden**, um einen Platz in erreichbarer Nähe zu erhalten. Sonst kann es sein, dass von der Stadt auf das Land umverteilt, wo die Bedingungen häufig schwieriger sind.

Haben Personen Einkommen über die Ausbildung oder Arbeit müssen sie auch Unterkunftsgebühren bezahlen.



Wohnen außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft

Alle Prüfpunkte unter Punkt „Wohnen“ durchgehen. Ein Antrag auf Wohnerstausstattung wird jedoch nicht beim Jobcenter sondern beim Sozialamt gestellt.

Wichtig:

Alle zuständigen Behörden müssen unverzüglich über eine Adressänderung in Kenntnis gesetzt werden. Insbesondere bei einem noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren, muss eine zeitnahe postalische Zustellung, z.B. eines negativen Bescheids im Asylverfahren oder einer Ausreiseaufforderung, gesichert sein.

Übergang fällt mit Ausbildungs- bzw. Schulausbildung zusammen

○ Prüfen ob ein AbH oder AsA Antrag notwendig ist?

Über die Agentur für Arbeit können Ausbildungsbegleitende Hilfen – AbH (Unterstützung des Azubis) und Assistierte Ausbildungen (Unterstützung von Betrieb und Azubi) für die Berufsausbildung beantragt werden, falls ein Bedarf besteht. Ob ein Zugang besteht hängt vom Status und den Voraufenthaltszeiten ab, ist **aber i.d. Regel nach spätestens 12 Monaten in Deutschland gegeben**. Details dazu hier: <https://www.der-paritaetische.de/publikationen/der-zugang-zur-berufsausbildung-und-zu-den-leistungen-der-ausbildungsfoerderung-fuer-junge-fluechtlinge/>

○ Prüfen ob Nachhilfe gesichert ist?

Neben den Möglichkeiten der Unterstützung über AbH und AsA, die bundesweit möglich sind, bestehen lokal oft weiterer Unterstützungsmöglichkeiten während einer Ausbildung durch Vereine, Kammern, Kommunen und/oder Mentoren-Projekte.

Stand: August 2018